

gemacht, wann die Ständeversammlung einberufen werden soll, und er hat nicht den Zeitraum vorgeschlagen, wann die Deputation mit ihren Arbeiten in die Kammer kommen darf. So lange aber der Abgeordnete dies nicht gethan hat, nicht einen bestimmten Zeitraum für die Berathungen in der ersten und zweiten Kammer festzusetzen im Stande ist, so lange, glaube ich, wird ein bedeutender Zusammenhang zwischen der frühern und dieser Aeußerung des Abgeordneten bestehen, nachdem nämlich die Finanzdeputation nach seinen frühern Aeußerungen die Finanzgegenstände immer zuletzt in Berathung bringen soll. Es ist danach nicht zu übersehen, wie das Provisorium zu vermeiden ist, im Gegentheil würde das Provisorium nur zu vermeiden sein, wenn die Finanzgegenstände zuerst zur Berathung kommen sollen.

Abg. Joseph: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung.

Präsident Braun: Erlauben Sie mir. Der Herr Staatsminister hat bemerkt, daß der Abgeordnete das Wort: „Willkürlichkeiten“ gegen die Regierung gebraucht habe und daß dieser Ausdruck verlegend sei. Ich glaube, daß dieser Ausdruck nicht verlegend sein sollte, und setze voraus, daß der Herr Abgeordnete damit nicht hat sagen wollen, daß die Männer der Regierung sich absichtlich einem willkürlichen Verfahren hingäben. Der Herr Abgeordnete würde das Präsidium und gewiß auch die Kammer verpflichten, wenn er diese Voraussetzung bestätigte oder über seine Aeußerung sich überhaupt ausspräche.

Abg. Joseph: Wenn ich von Willkürlichkeiten gesprochen habe, so fand ich diese Aeußerung anwendbar auf die Zusammenberufung der Ständeversammlung, und ich habe damit etwas Objectives ausgesprochen, und nicht auf eine Persönlichkeit Bezug genommen. Ich kann mir auch nicht einen Grund angeben, wie diese Aeußerung, von der ich eher allgemeine Uebereinstimmung hätte erwarten können, Verlegendes an sich tragen soll.

Präsident Braun: In dieser Weise habe ich auch die Bemerkung genommen.

Staatsminister v. Beschau: Wenn die gedachte Aeußerung mit Bezug auf die Verfassungsurkunde gethan und die Zusammenberufung der Stände als willkürlich bezeichnet worden ist, so muß ich bemerken, daß es zur Berechtigung der Krone gehört, wann die Ständeversammlung zusammenberufen werden soll, und wenn darin ein Vorwurf liegen soll, so ist es ein Vorwurf gegen die Verfassungsurkunde.

Abg. v. Thielau: Der Abgeordnete hat sich auf die Ansicht der Kammer berufen und gemeint, daß diese Ansicht in Betreff der von ihm ausgesprochenen Willkürlichkeit auch die Ansicht der Kammer sei. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen: ob diese seiner Ansicht ist. Meine ist es nicht, und ich hoffe, daß ihm die Mehrheit der Kammer nicht beitrifft.

Abg. Joseph: Der Abgeordnete v. Thielau beliebt, wie schon öfters bemerkt worden, Worte, die von andern Abgeordneten gesprochen worden, zu verdrehen. Dies ist auch jetzt

wieder der Fall gewesen. Ich habe nicht gesagt, daß die Kammer diese Ansicht theile, sondern ich habe gesagt, daß ich hätte erwarten können, daß man in der Kammer diese Ansicht theile. Ich entsinne mich genau, daß ich diese Erwartung ausgesprochen habe. Meine Worte waren also nur subjectiv. Ich habe dem Abgeordneten v. Thielau noch auf einen Vorwurf zu antworten, den er auf mich richtete, indem er von mir früher gesprochene Worte in einen Zusammenhang mit meinen jetzigen Aeußerungen brachte, der dahin führte, daß ich für die provisorische Bewilligung stimmen müßte. Wenn ich mich jetzt dahin ausgesprochen habe, daß die Kammern zeitiger einberufen werden sollen, früher aber gesagt habe, daß das Budget nicht zu zeitig bewilligt werden solle, damit die Kammern Zeit hätten, auch andere Gesetze vorzuschlagen und zu berathen, als die Regierungsvorlagen, so ist dies kein Widerspruch; denn wenn die Ständeversammlung zeitiger zusammenberufen und die Regierung hierzu durch Verweigerung des Provisoriums veranlaßt wird, desto ruhiger und sicherer können die Kammern andere Gesetze berathen, und dabei die Bewilligung der Steuern immer erst spät am Schlusse des Landtags stattfinden lassen.

Abg. v. Thielau: Ich halte die Aeußerung, daß ein Abgeordneter eine Verdrehung der Worte beabsichtige, für hinlänglich, um den Ruf zur Ordnung zu verlangen. Ich glaube, daß keinem Abgeordneten zustehe, diese Worte zu gebrauchen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob es eine Sache ist, die ein Abgeordneter sich gefallen lassen muß, oder nicht, widrigenfalls ich mir das Weitere vorbehalte.

Präsident Braun: Nach diesem Antrage bleibt mir nichts Anderes übrig, als die Kammer zu befragen, ob sie die gehörte Aeußerung für eine solche hält, die nach der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde nicht zulässig ist.

Abg. Joseph: Ganz gewiß wird der Abgeordnete durch eine solche Aeußerung sich verlegt zu fühlen vollkommen berechtigt sein, und ich würde ihm das Recht, zur Ordnung rufen zu lassen, recht gern zugestehen, vorausgesetzt, daß es nicht wahr ist, was ich sagte, aber dies ist der Fall gewesen. Meine Worte sind vom Abgeordneten objectiv hingestellt worden, während ich sie nur subjectiv ausgesprochen habe. Wenn die Kammer mich zur Ordnung rufen wird, muß ich mich dem unterwerfen; aber ich habe wahr gesprochen, und ich könnte diese Behauptung mit frühern Beispielen belegen.

Abg. v. Thielau: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Frage zu stellen.

Präsident Braun: Ich habe die Frage bereits gestellt, ob die Kammer die von dem Abgeordneten Joseph gemachte Aeußerung für eine solche halte, welche nach der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung für zulässig nicht zu erachten ist?

Abg. D. Schaffraich: Es kommt doch vor allem Andern darauf an, ob der Abgeordnete Joseph dem Abgeordneten